



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

als untere Naturschutzbehörde
Verwaltungsabteilung



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Gunnar Godt
Bachstr. 8

25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:	Auskunft gibt:	Frau Behm	Husum
Meine Zeichen: 301.4-67.34.3(20/01)	Durchwahl:	67-647	05.04.2004
	E-Mail:	monika.behm@nordfriesland.de	

Eingriff gem. § 15a des Landesnaturschutzgesetzes

hier: Errichtung einer Startplattform für die Durchführung von Paragliding-Flügen auf der Randdüne „Himmelsleiter“ in Westerland

Ihr Antrag auf Genehmigungsverlängerung; hier eingegangen am 09.01.04

Genehmigungsverlängerung

Sehr geehrter Herr Godt,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie die Genehmigungsverlängerung für die Durchführung von Paragliding-Flügen auf der Randdüne „Himmelsleiter“ in Westerland.

Die hiermit verbundene Errichtung einer Startplattform erfolgte bereits im vorletztem Jahr. Sie befindet sich in einem Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) erfüllt. Die Planung ist dokumentiert im Regionalplan- und Landschaftsrahmenplanentwurf für den Planungsraum V. Ein Rechtsetzungsverfahren für die Unterschutzstellung ist derzeit nicht eröffnet.

Um eine Verträglichkeitsprüfung der geplanten Maßnahme mit den Ansprüchen der ausstehenden Naturschutzgebietsverordnung vornehmen zu können, wird diese Genehmigungsverlängerung befristet. Sie gilt bis zum 30.09.2004.

Durch die Paragliding-Flüge und die damit verbundene Nutzung der Flächen wird die Düne erheblich beeinträchtigt. Dünen unterliegen als besonders geschützte Biotope dem § 15 a Abs. 1 Ziff. 7 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Juli 2003 (GVOBl. S.-H. Nr. 10, Seite 339). Gem. Abs. 2 dieses Paragraphen sind alle Handlungen verboten die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de

Bankverbindungen
Sparkasse Nordfriesland
Konto 31 86
BLZ 217 500 00

Postbank Hamburg
Konto 16497-204
BLZ 200 100 20

einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können. Ausnahmen sind gem. Abs. 5 des § 15 a LNatSchG möglich.

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 15a Abs. 5 LNatSchG die Verlängerung meiner Ausnahmegenehmigung vom 10.04.2002 und 11.03.03. Die Verlängerung gilt **bis zum 30.09.2004**. Meine Ausnahmegenehmigung vom 10.04.02 bleibt in allen anderen Punkten unberührt.

Gemäß § 107 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.1992 (GVOBl S.-H. Seite 243) wird diese Genehmigungsverlängerung unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt, wobei ich mir gemäß § 107 Abs. 2 Ziff. 5 des Landesverwaltungsgesetzes vorbehalte nachträglich Nebenbestimmungen aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen:

Auflagen:

1. Die Errichtung und Nutzung der Startplattform wird befristet bis zum 30.09.2004. Anschließend ist, wenn keine Verlängerung beantragt oder/und genehmigt wird, ein vollständiger Rückbau vorzunehmen und das Gelände mit einer fachgerechten Strandhaferpflanzung zu renaturieren. Sollte nach Ende der diesjährigen Saison ein Verlängerungsantrag gestellt werden, kann die Pfahlunterkonstruktion bis zur Entscheidung über den Antrag verbleiben. Die Bauelemente dürfen während der nutzungsfreien Zeit nicht auf Dünenflächen gelagert werden. Die Zugänglichkeit der Plattform ist für den allgemeinen Besucherverkehr zu unterbinden.
2. Die Deichbehördliche Genehmigung des Amtes für ländliche Räume Husum, (Az.:503-5262.11 Nr. 13/04 vom 30.03.2004) ist zu beachten.
3. Diese Genehmigungsverlängerung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Insbesondere für den geplanten Flugbetrieb ist mit den zuständigen Behörden und der Stadt Westerland das Einvernehmen herzustellen bzw. sind die notwendigen Genehmigungen einzuholen.
4. Der Beginn des Aufbaues der Plattform ist mir anzuzelgen.

Hinweise:

1. Diese Genehmigungsverlängerung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Für den Flugbetrieb ist zu beachten, dass die Landungen ausschließlich auf den Strand zu beschränken sind. Sämtliche Dünenflächen unterliegen dem Schutz durch § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes. Das Verbot gilt auch für das Betreten der Dünen außerhalb zugelassener Wegeflächen.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigungsverlängerung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 57 des Landesnaturschutzgesetzes dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Eine Durchschrift dieser Genehmigungsverlängerung ergeht an die Stadt Westerland, den Tourismus-Service Westerland, an das Amt für ländliche Räume sowie an den Umweltschutzdienst der Polizeiinspektion Husum.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarifstelle 14.1.11 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 (GVOBl S.-H. Seite 237) in der z. Z. gültigen Fassung wird für diese Genehmigung eine

Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € fällig. Zuzüglich sind die Kosten für die Postzustellung in Höhe von 5,60 € zu zahlen. Ich bitte Sie den Gesamtbetrag in Höhe von

105,60 €

unter Angabe der **Anordnungs-** Nr.: *18681*, sowie unter Angabe des **Kassenzeichens** 1/3620.10000-1 auf eines der im Brieffuß auf Seite 1 genannten Konten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Genehmigung zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigungsverlängerung sowie gesondert gegen die Kostenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde, Verwaltungsabteilung, Marktstraße 6, 25813 Husum, einzulegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01.11.1996 (BGBl. I Seite 1626) bewirkt der Widerspruch für die Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung wird nicht aufgehoben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Bert Lossau